

15 Sep. 2023

Verwaltungsgericht Hamburg

Hamburg, den 12.09.2023

Az.: 21 K 2692/19

Anwesend:

Öffentliche Sitzung

In der Verwaltungsrechtssache

Vorsitzender Richter am
Verwaltungsgericht Dr. Delfs,
Richter am Verwaltungsgericht
Dr. Hövermann,
Richter am Verwaltungsgericht
Schwippert,
ehrenamtlicher Richter Hinrichsen,
ehrenamtlicher Richter
Schünemann.

Herr Stefan Walser,

[redacted]
[redacted] Hamburg,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt [redacted]

[redacted]
- 18/176 - ,

Von der Zuziehung eines
Protokollführers wird abgesehen.
Das Protokoll wird gem. §§ 105
VwGO, 160 a ZPO vorläufig auf
Tonträger aufgezeichnet

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch
die Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Personalamt, Personalmanagement, Justitiariat,
Steckelhörn 12, 20457 Hamburg,
- P335/112.00-3.047,18 - ,

- Beklagte -

erscheinen bei Aufruf der Sache um 14:00 Uhr:

der Kläger persönlich mit Herrn Rechtsanwalt [redacted]
für die Beklagte: Frau Luterbach.

Der Vorsitzende eröffnet die mündliche Verhandlung und trägt den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

Zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung werden die Sachakten der Beklagten, nämlich die Personalakte (Hauptakte), die Personalakte Bd. II (Erkrankungen), die Sachakte zum Verfahren (Az. 112.00-3.047,18), die Sachakte Widerspruchseinlegung (einfache Heftung) und die Sachakte zum Widerspruchsvorgang gemacht.

Der Klägervertreter stellt den Antrag, in die Sachakten einzusehen.

Der Vorsitzende erklärt, „die Akten können für eine viertel Stunde eingesehen werden“ und weist darauf hin, dass bereits ein Termin zur Akteneinsicht nach Lage der Akte stattgefunden hat.

Der Kläger erklärt hierzu:

Mir sind nicht alle Akten vorgelegt worden.

Der Klägervertreter rügt, dass das Gutachten ihm erst am 4.9.2023 zur Verfügung gestellt worden ist, so dass er nicht ausreichend Gelegenheit habe, das Gutachten zu prüfen.

Die mündliche Verhandlung wird zur Gewährung der Akteneinsicht um 14:27 Uhr unterbrochen.

Die mündliche Verhandlung wird um 14:50 Uhr fortgesetzt.

Der Klägervertreter rügt, dass keine weitergehende Akteneinsicht gewährt wird.

Der Klägervertreter rügt, dass in der ihm nunmehr zur Verfügung gestellten Zeit eine Akteneinsicht nicht möglich gewesen sei.

Der Klägervertreter rügt des Weiteren, dass die Widerspruchsgründe im Schriftsatz vom 14.9.2018 des Personalrats nicht prüfbar seien.

Die mündliche Verhandlung wird auf Wunsch des Klägervertreters um 14:55 Uhr unterbrochen.

Die mündliche Verhandlung wird um 14:57 fortgesetzt.

Der Klägervertreter beantragt,

dem Kläger Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihn, den Prozessbevollmächtigten, als Rechtsanwalt beizuordnen.

Der Klägervertreter sichert zu, dass die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb von zwei Wochen nachgereicht wird.

Der Klägervertreter stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 5. Juni 2019 (Bl. 29 d.A.), sowie den Antrag gemäß Satz 2 und 3 des als Antrag zu 3. bezeichneten Antrags auf S. 4 des Schriftsatzes vom 10. September 2023 (Bl. 91 Rückseite d.A.) sowie den Antrag 4. auf Bl. 92 d. A. im Schriftsatz vom 10.9.2023 (Bl. 5 des Schriftsatzes).

Es wird ausführlich der Antrag zu 4. auf S. 5 des Schriftsatzes vom 10.9.2023 erörtert. Das Gericht fragt mehrfach danach, auf welches Ergebnis der Antrag zuläuft, insbesondere ob hier ein bezifferter Schadensersatzanspruch oder ähnliches Konkretes geltend gemacht wird.

Der Kläger führt umfänglich dazu aus, dass er einen Folgenbeseitigungsanspruch habe aufgrund des rechtswidrigen Verhaltens der Freien und Hansestadt Hamburg und der Gerichte.

Die mündliche Verhandlung wird auf Wunsch des Klägervertreters um 15:12 Uhr unterbrochen.

Die mündliche Verhandlung wird um 15:20 Uhr fortgesetzt.

Der Klägervertreter erklärt:

Hinsichtlich des auf S. 5 des Schriftsatzes vom 10.9.2023 gestellten Antrags zum Folgenbeseitigungsanspruch können wir den Antrag derart beziffern, dass es um entgangene Dienstbezüge und verminderte Rentenansprüche geht, die insgesamt ungefähr einen Betrag von 300.000 € ausmachen.

Der Klägervertreter ergänzt:

Des Weiteren geht es bei dem Folgenbeseitigungsanspruch um ein Schmerzensgeld in der Sache in Höhe von 550 € pro Tag pro Kind seit dem 24. Februar 2014 bis zum 5. September 2019.

Der Klägervertreter ergänzt:

Es geht hier um die Entziehung von zwei der drei Kinder.

Der Kläger ergänzt hinsichtlich des Antrags:

Es geht mir auch um 50 € Schmerzensgeld pro Tag seit Versetzung in den Ruhestand für mich und 25 € pro Tag seit Versetzung in den Ruhestand in Bezug darauf, dass meine Familie mein Leiden gesehen hat.

Auf Frage des Gerichts, ob die Beklagte in die Klagänderung einwilligt, erklärt die Beklagtenvertreterin:

Nein.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Auf Frage des Gerichts an die Beklagte, ob die Beklagte mit einer Mediation einverstanden ist, erklärt diese:

Nein.

Der Kläger beantragt

die Beiladung seiner Ehefrau, seiner drei Kinder sowie seines Bruders und seiner Eltern.

Beschlossen und verkündet:

Der Antrag auf Beiladung der Ehefrau, der drei Kinder sowie des Bruders und der Eltern des Klägers wird abgelehnt.

Zur Begründung führt das Gericht aus: Ein rechtliches Interesse der genannten Personen im Sinne des § 65 VwGO wird durch die Entscheidung nicht berührt.

Der Kläger führt aus, dass sehr wohl ein rechtliches Interesse bestehe, weil sich das rechtswidrige Handeln der Beklagten unmittelbar auf die Familie auswirke. Sie seien unmittelbar betroffen, weil ihr einziger Geldverdiener misshandelt werde und von weißer Folter betroffen sei. Das ergebe sich auch aus der Drittwirkung und dem Lüth-Urteil des Bundesverfassungsgerichts.

Der Kläger ergänzt:

Und das ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 GG.

Auf Wunsch des Klägers wird ins Protokoll aufgenommen, dass das rechtswidrige Handeln der Beklagten seit dem 24. Februar 2014 andauert.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Der Kläger bittet darum, dass wichtig ist, zu untersuchen, wie der Beklagte den Kläger seit dem 24. Februar 2014 behandelt.

Der Kläger bittet darum, dass ins Protokoll genommen wird, dass der Beklagte von dem Suspensiv-Effekt Kenntnis gehabt habe und ab diesem Zeitpunkt kein weiteres rechtswidriges Handeln gegen ihn mehr habe vornehmen dürfen.

Der Klägervertreter stellt die Anträge auf S. 2 des Schriftsatzes vom 10.9.2023, nämlich den in fettgedruckten Antrag zu 1. mit den Unteranträgen 1) bis 17) sowie den Antrag in Fettdruck zu 2 mit den Unteranträgen 1) bis 9) sowie den Antrag in Fettdruck zu 6. mit den Unteranträgen 1) bis 8) sowie den Antrag in Fettdruck 7. (S. 6 des Schriftsatzes).

Die Frage des Gerichts, ob die gestellten Anträge noch weiter begründet werden sollen, verneint der Klägervertreter und erklärt, dass in dem Schriftsatz vom 10.9.2023 die Anträge bereits begründet worden seien, worauf er sich beziehe.

Die mündliche Verhandlung wird um 16:06 Uhr unterbrochen.

Die mündliche Verhandlung wird um 16:08 Uhr fortgesetzt, nachdem der Kläger zu erkennen gegeben hat, dass er die Anträge noch weiter begründen will.

Der Kläger führt aus, dass sehr viel aufzuklären sein werde, wie gegen ihn vorgegangen worden sei.

Die mündliche Verhandlung wird um 16:10 Uhr unterbrochen.

Die mündliche Verhandlung wird um 16:37 Uhr fortgesetzt.

Beschlossen und verkündet:

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 72.160,52 € festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Beschwerde an das Hamburgische Obergericht eingelegt werden.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzu-legen. Wird dieser Beschluss später als einen Monat vor Ablauf der vorgenannten Frist bekannt gegeben, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats seit der Bekanntgabe eingelegt werden.

Die Einlegung erfolgt bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Beschlossen und verkündet:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Der Antrag war nach § 114 ZPO i.V.m. § 166 VwGO abzulehnen. Der Kläger hat seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht glaubhaft gemacht.

Beschlossen und verkündet:

Die Anträge auf Aktenbeiziehung (Antrag 1 mit Unterpunkten 1 bis 17) und auf Zeugenladung (Antrag 2 mit Unterpunkten 1 bis 9) werden abgelehnt.

G r ü n d e :

Die Beweisanträge waren abzulehnen, weil sie unsubstantiiert sind. Es wird jeweils keine bestimmte zu beweisende Tatsache genannt. Unabhängig davon waren die Beweisanträge auch mangels Erheblichkeit abzulehnen. Soweit die Beweisanträge darauf hinauslaufen, dass bewiesen werden soll, dass die Inobhutnahme der Kinder des Klägers und das damit verbundene Verwaltungshandeln der Behörden rechtswidrig war, ist dies unerheblich, da die Frage der Dienstunfähigkeit hiervon unabhängig zu beurteilen ist.

Beschlossen und verkündet:

Der Antrag auf Beiladung öffentlicher Stellen (Antrag 6) wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Durch die Entscheidung wird kein rechtliches Interesse der genannten Stellen im Sinne des § 65 VwGO berührt.

Ferner weist der Vorsitzende darauf hin, dass keine erneute Akteneinsicht in die Sachakten der Beklagten gewährt wird. Der Vorsitzende führt aus: Hierzu hat bereits Gelegenheit bestanden und nunmehr werden die Akten hier für die Entscheidung benötigt.

Dem Klägervertreter und dem Kläger wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Kläger stellt schriftlich einen Antrag auf eine Protokollierung einer Äußerung von ihm.

Der Vorsitzende erklärt: Die schriftlich vom Kläger niedergelegte Äußerung wird zur Akte genommen. Eine Protokollierung der klägerischen Äußerung wird abgelehnt.

Beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung soll am Schluss der Sitzung verkündet werden.

Die mündliche Verhandlung wird um 17:00 Uhr geschlossen.

Hamburg, den 13.09.2023

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Original bzw. Tonträger

Bürger

Justizangestellter als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Dr. Delfs



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 15.09.2023

Trösch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –
ohne Unterschrift gültig.